

Satzung vom 16.05.2018
zur
4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

In der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014, wird folgender Paragraph neu gefasst:

§ 13 Abs. 2:

Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters verhindert, dann wird er in folgender Reihenfolge

1. durch den Beigeordneten,
 2. durch den Technischen Beigeordneten,
- vertreten.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.05.2018

Gez.
(Ferber)
Erster Beigeordneter